



Statuten des Zweckverbandes ARA Esslingen

Von der Kläranlagenkommission verabschiedet am 19. August 2020

Nach 2. VP GAZ 07.08.2020 (V8)

Urnenabstimmung vorgesehen am 29. November 2020

Anpassung an das neue Gemeindegesetz (Grundlage: Musterstatuten Gemeindeamt Kanton Zürich)

1. Bestand und Zweck**Art. 1 Bestand**

Die Politischen Gemeinden Egg und Oetwil am See, nachstehend „Verbandsgemeinden“ genannt, bilden unter dem Namen „ARA Esslingen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband, nachfolgend „Verband“ genannt, nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Egg

Art. 3 Zweck

Zweck des Verbands ist der Bau, Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den beiden Verbandsgemeinden.

1. Bestand und Zweck**Art. 1 Bestand**

¹Die Politischen Gemeinden Egg und Oetwil am See bilden unter dem Namen „ARA Esslingen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Egg.

Art. 2 Zweck

¹Zweck des Verbands ist der Bau, Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den beiden Verbandsgemeinden.

Neu Art. 1

Der Verband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere, untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Verband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband ist möglich.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Organe des Verbandes sind:

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

³Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Zweckverband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

Geltende Statuten 2009	TOTALREVISION 2020	Bemerkungen
1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;	1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;	
2. die Verbandsgemeinden;	2. die Verbandsgemeinden;	
3. die Kläranlagekommission (ARA-Kommission);	3. die Kläranlagekommission (ARA-Kommission);	
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	
Art. 6 Amtsdauer	Art. 5 Amtsdauer	
Für die Mitglieder der ARA-Kommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	Für die Mitglieder der ARA-Kommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.	
(bisher: Art. 24	Art. 6 Entschädigung	
Für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist die Entschädigungsverordnung der Sitzgemeinde massgebend.	Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch die ARA-Kommission festgelegt. Diese ist durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zu genehmigen.	<i>Gemeinden legen neu Entschädigung fest</i>
Art. 7 Zeichnungsberechtigung	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	
Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter).	¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.	

Die ARA-Kommission kann die Zeichnungsbe-
rechtigung im Interesse eines ordentlichen Be-
triebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche
abweichend regeln.

Art. 8 Bekanntmachungen

Die vom Verband ausgehenden Bekanntma-
chungen sind, sofern keine weiteren Publikatio-
nen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amt-
lichen Publikationsorganen der Verbandsge-
meinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindege-
setzes periodisch über wesentliche Verbandsan-
gelegenheiten zu orientieren.

Die ARA-Kommission orientiert die Verbandsge-
meinden regelmässig über die Geschäftstätig-
keit des Zweckverbandes.

²Die ARA-Kommission kann die Zeichnungsbe-
rechtigung im Interesse eines ordentlichen Be-
triebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im
Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publika-
tion seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen
Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte
elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen
Gesetzes über die Information und den Daten-
schutz periodisch über wesentliche Verbandsan-
gelegenheiten zu informieren.

⁴Die ARA-Kommission orientiert die Verbands-
gemeinden regelmässig über die Geschäftstätig-
keit des Zweckverbandes.

Neu: elektronische Publikationen

Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der ARA-Kommission sowie der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Neue Vorschrift

2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne.

Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die ARA-Kommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand Egg.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandes stehen zu:

1. Die Einreichung von Initiativen;
2. Die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;

Art. 11 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die ARA-Kommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;

Anpassung gemäss Muster-GO

3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000 oder jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr 50'000.

3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr 100'000,

4. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000,

5. die Beschlussfassung über die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.

Höhe der Finanzkompetenzen wurden neu geregelt. Die Investitionen im Bereich ARA sind selten, aber dann oft sehr hoch, daher rechtfertigt sich eine Verdoppelung der Beträge

Zusätzliche Ziffern 4 + 5: § 117 Abs. 1 lit. a (i.V.m. § 73 Abs. 4) GG sieht vor, dass die Zweckverbände in ihren Statuten eine Betragslimite festlegen, ab welcher die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden für die Investition in bzw. für die Veräusserung von Finanzliegenschaften zuständig sind. Werden in den Statuten keine entsprechenden Betragslimiten festgelegt, sind die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden betragsunabhängig für Investitionen in bzw. für Veräusserungen von Finanzliegenschaften zuständig sind. Folglich kämen dem Verbandsvorstand in diesem Bereich keine Befugnisse zu.

Finanzlimite wurde in der Höhe der einmaligen Aufwendungen innerhalb Budget festgelegt

2.2.1 Die Initiative**Art. 12 Gegenstand**

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Verbandes verlangt werden.

Art. 13 Vorprüfung

Die Unterschriftenliste ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die ARA-Kommission nimmt eine Vorprüfung vor und veröffentlicht danach den Initiativtext in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

2.2.2. Volksinitiative**Art. 13 Volksinitiative**

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 350 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Nicht mehr notwendig

Moderate Anpassung der Unterschriftenzahlen

Nach Einreichung der Unterschriftenliste prüft die ARA-Kommission, ob die Initiative zu Stande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

Nicht mehr notwendig

Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

Nicht mehr notwendig

2.3. Die Verbandsgemeinden

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Kompetenzen der Gemeindeversammlung

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Gemeindeversammlung ist gemäss neuer Gesetzgebung nicht mehr ein Organ des Zweckverbandes

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden stehen zu:

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Beschlussfassung über Änderungen dieser Statuten;
2. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. der Abschluss von Anschluss- oder Zusammenarbeitverträgen mit anderen Gemeinden

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der ARA-Kommission aus.

Dieses unselbständige Antragsrecht der Verbandsgemeinden ist zwingend. Es umfasst auch Statutenänderungen, die grundlegend im Sinne von § 77 GG sind. Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag (im Sinne einer Abstimmungsempfehlung) samt einer Stellungnahme abzugeben.

Art. 16 Kompetenzen der Gemeindevorstände

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertreter und Stellvertreter in die ARA-Kommission
2. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.00, soweit nicht die ARA-Kommission zuständig ist.
3. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans
4. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts
5. die Genehmigung betreffend des Kostenverteilers bzw. Gewichtung gemäss Art. 32 dieser Statuten

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht die ARA-Kommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets und Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
4. die Genehmigung betreffend des Kostenverteilers bzw. Gewichtung gemäss Art. 37 dieser Statuten;

Siehe Erläuterungen Art. 12 Abs. 1 Ziff. 3

6. die Genehmigung von Bauabrechnungen.

- 5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes bewilligt haben;
- 6. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 500'000,

Alle Abrechnungen müssen genehmigt werden, nicht nur die Bauabrechnungen

Zusätzliche Ziffern 6 + 7: § 117 Abs. 1 lit. a (i.V.m. § 73 Abs. 4) GG sieht vor, dass die Zweckverbände in ihren Statuten eine Betragslimite festlegen, ab welcher die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden für die Investition in bzw. für die Veräusserung von Finanzliegenschaften zuständig sind. Werden in den Statuten keine entsprechenden Betragslimiten festgelegt, sind die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden betragsunabhängig für Investitionen in bzw. für Veräusserungen von Finanzliegenschaften zuständig sind. Folglich kämen dem Vorstand in diesem Bereich keine Befugnisse zu.

Finanzlimite wurde in der Höhe der einmaligen Aufwendungen innerhalb Budget festgelegt

- 7. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 500'000.

Art. 17 Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

Art. 17 Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none">1. Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten sowie Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben.2. Dafür zu sorgen, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemäsem Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden. Die Verbandsgemeinden informieren die ARA-Kommission über Störungen und getroffene Massnahmen. Der ARA-Kommission wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagenbetreibern verkehren zu können. | <ol style="list-style-type: none">1. Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemäsem Zustand zu erhalten sowie Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben.2. Dafür zu sorgen, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemäsem Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden. Die Verbandsgemeinden informieren die ARA-Kommission über Störungen und getroffene Massnahmen. Der ARA-Kommission wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagenbetreibern verkehren zu können. |
|---|---|

3. Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe sind der ARA-Kommission zu melden. Die Verbandsgemeinden haften dem Verband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Verband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstösse gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutz-rechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen.

4.

3. *Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Wärmeentnahmen aus den Gemeindekanalisationen sind der ARA-Kommission zu melden. Gefährdet das veränderte Abwasser die Funktionstüchtigkeit oder den Dauerbetrieb der ARA, oder wird deren Wirkungsgrad herabgesetzt, kann der Zweckverband verbindliche Auflagen formulieren.* Die Verbandsgemeinden haften dem Verband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Verband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstösse gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutz-rechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen.

4. Ihre kommunalen GEP sind gemäss den Vorgaben des übergeordneten Verbands-GEP zu erstellen und zu aktualisieren.

Präzisierung gemäss Empfehlung AWEL

Vorschlag AWEL: Ist nur eine Empfehlung und ist nicht zwingend zu übernehmen (Entscheid Kommission)

Art. 18 Beschlussfassung

Die Auflösung des Verbandes, jede Statutenänderung sowie ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung aller Verbandsgemeinden erhalten hat.

2.4. Die ARA-Kommission**Art. 19 Zusammensetzung und Organisation**

Die ARA-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich drei Vertretern der Gemeinde Egg sowie zwei Vertretern der Gemeinde Oetwil am See. Sie konstituiert sich selbst, wobei ein Vertreter der Gemeinde Egg den Vorsitz führt.

Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung Egg, die Rechnungsführung durch die Gemeindeverwaltung Oetwil am See besorgt.

Art. 18 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der beiden Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben.

2.4. Die ARA-Kommission**Art. 19 Zusammensetzung**

¹Die ARA-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich drei Vertretern der Gemeinde Egg sowie zwei Vertretern der Gemeinde Oetwil am See.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretungen.

³Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung Egg, die Rechnungsführung durch die Gemeindeverwaltung Oetwil am See besorgt

Beim Zweckverband ARA Esslingen handelt es sich um einen Zweckverband mit lediglich zwei Verbands- bzw. Mitgliedsgemeinden. Eine Mehrheit beinhaltet in diesem Fall immer beide Verbandsgemeinden. Vor diesem Hintergrund kann keine Konstellation vorliegen, in der ein Beschluss zustande kommt, dem nicht beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

Der Sekretär und der Klärmeister nehmen an den Sitzungen ARA-Kommission mit beratender Stimme teil.

⁴Die Sekretärin oder der Sekretär und die Klärmeisterin oder der Klärmeister nehmen an den Sitzungen ARA-Kommission mit beratender Stimme teil.

Weibliche Form eingefügt

Art. 20 Konstituierung

Die ARA-Kommission konstituiert sich selbst, wobei ein Vertreter der Gemeinde Egg den Vorsitz führt.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Die ARA-Kommission ist für die strategische Leitung des Verbands verantwortlich und beaufsichtigt die operative Geschäftsbesorgung. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Beratung und Antragsstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht;
2. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;

Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Verbandsvorstand im Kollegium fällen. Eine Delegation auch an einzelne Mitglieder oder einen Ausschuss des Verbandsvorstands ist ausgeschlossen

- | | | |
|---|---|------------------------------|
| <p>2. die Beratung des Voranschlags und Antragsstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Ausarbeitung des Finanzplans;</p> | <p>3. Die Verantwortung über den Verbandshaushalt.</p> | |
| <p>3. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000.-- ;</p> | <p>4. der Abschluss von Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, die kostendeckend sind.</p> | <p><i>Gemäss § 78 GG</i></p> |
| <p>4. die Beschlussfassung über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--, max. Fr. 100'000.--/Jahr ; und im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000.--, max. Fr. 20'000.--/Jahr;</p> | | |
| <p>5. die Beratung der Rechnung und Antragsstellung an die Verbandsgemeinden;</p> | | |

- | | |
|---|--|
| <p>6. die Beratung des Geschäftsberichts und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;</p> | |
| <p>7. der Erlass und Änderung eines Organisationsreglementes;</p> | <p>5. die Genehmigung des Organisationsreglements</p> |
| <p>8. die Festsetzung des Stellenplanes sowie die Anstellung von Mitarbeitenden. Die ARA-Kommission kann auch das Personal der Verbandsgemeinden, mit deren Einwilligung gegen entsprechende Verrechnung für die Auftragserfüllung einsetzen;</p> | <p>6. die Festsetzung des Stellenplanes sowie die Anstellung von Mitarbeitenden. Die ARA-Kommission kann auch das Personal der Verbandsgemeinden, mit deren Einwilligung gegen entsprechende Verrechnung für die Auftragserfüllung einsetzen;</p> |
| <p>9. die Umsetzung der Anforderungen des generellen Entwässerungsplans des Zweckverbands (VGEP) und dessen Fortschreibung.</p> | <p>7. die Umsetzung der Anforderungen des generellen Entwässerungsplans des Zweckverbands (VGEP) und dessen Fortschreibung.</p> <p>8. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;</p> <p>9. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.</p> |

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die sie in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegieren kann:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Führung des Gesamtbetriebes;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
4. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;

Von den Befugnissen, die grundsätzlich übertragbar sind, kann der Vorstand nicht sämtliche vollständig delegieren, sonst würde er seine Zuständigkeit aushöhlen. Seine Delegation muss massvoll und sachgerecht erfolgen. Operative Entscheide von hoher politischer Tragweite muss er selbst fassen. Welche Befugnisse der Vorstand in welchem Mass an wen delegiert, entscheidet er nicht von Fall zu Fall. Dies ist allgemein in einem Erlass zu regeln.

Art. 22 Finanzbefugnisse

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan

3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Beschlussfassung über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, max. Fr. 100'000/Jahr ; und im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000, max. Fr. 40'000/Jahr;

Kompetenz wiederkehrende Ausgaben erhöht

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben;
3. die Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000.

Kompetenz wiederkehrende Ausgaben erhöht

Geltende Statuten 2009	TOTALREVISION 2020	Bemerkungen
	4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 100'000,	<i>Erläuterungen siehe Art. 16 Ziff. 6. Finanzlimite wurde in der Höhe der einmaligen Aufwendungen innerhalb Budget festgelegt</i>
	5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 100'000.	<i>Erläuterungen siehe Art. 16 Ziff. 6. Finanzlimite wurde in der Höhe der einmaligen Aufwendungen innerhalb Budget festgelegt</i>

Art. 21 Aufgabendelegation

Die ARA-Kommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren ihrer Mitglieder zur selbständigen Besorgung übertragen.

Art. 23 Aufgabendelegation

¹Die ARA-Kommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 22 Einberufung und Teilnahme

Die ARA-Kommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstands einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die ARA-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 24 Einberufung und Teilnahme

¹Die ARA-Kommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die ARA-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Präzisierung

Art. 23 Beschlussfassung

Der ARA-Kommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn beide Verbandsgemeinden vertreten sind. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 24 Entschädigung

Für die Entschädigung der Kommissionsmitglieder ist die Entschädigungsverordnung der Sitzgemeinde massgebend.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**Art. 25 Zusammensetzung**

Die RPK besteht aus drei Mitgliedern, wobei die RPK Egg zwei Mitglieder und die RPK Oetwil am See ein Mitglied delegiert. Das Präsidium übernimmt ein Mitglied der RPK Egg.

Art. 25 Beschlussfassung

¹Die ARA-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und beide Verbandsgemeinden vertreten sind.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**Art. 26 Zusammensetzung**

¹Die RPK besteht aus drei Mitgliedern, wobei die RPK Egg zwei Mitglieder und die RPK Oetwil am See ein Mitglied delegiert.

²Die RPK konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten der RPK der Sitzgemeinde. Das Präsidium übernimmt ein Mitglied der RPK Egg.

Es muss definiert werden, unter welchem Vorsitz sich die neue RPK konstituiert.

Art. 26 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Nicht mehr notwendig

Art. 27 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 28 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

**Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und
Auskünfte**

¹Mit den Anträgen legt die ARA-Kommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle**Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle**

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der ARA-Kommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle

Die ARA-Kommission und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 28 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Politischen Gemeinde Oetwil am See. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der ARA-Kommission.

Art. 29 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 33 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Politischen Gemeinde Oetwil am See. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der ARA-Kommission.

Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt**Art. 30 Finanzhaushalt**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Verbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Mit der Genehmigung des Voranschlages wird das zuständige Organ ermächtigt, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

Art. 31 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Finanzhaushalt, Eigentum und Haftung**Art. 35 Finanzhaushalt**

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die ARA-Kommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Nicht notwendig

Verbindliche Termine für Abgabe JR und Budget

Nicht notwendig

Art. 32 Kostenverteiler Investitionen

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Kostenverteiler wird aufgrund der Einwohnergleichwerte des Ausbauziels 2025 festgelegt. Demnach betragen die Anteile für

- Egg 10'700 Einwohnergleichwerte (EW), somit 63 %
- Oetwil am See 6'300 Einwohnergleichwerte (EW), somit 37 %

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Jede Verbandsgemeinde kann dem Zweckverband freiwillig Darlehen gewähren. Die Verbandsgemeinden können aber auch verpflichtet werden, den Zweckverband gemeinsam mit Darlehen auszustatten. Die freiwilligen und aus Verpflichtung geleisteten Darlehen bilden bei den Verbandsgemeinden Verwaltungsvermögen

³ Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden nach dem Kostenverteiler, der aufgrund der Einwohnergleichwerte des Ausbauziels 2025 festgelegt wird. Demnach betragen die Anteile für

- Egg 10'700 Einwohnergleichwerte (EW), somit 63%
- Oetwil am See 6'300 Einwohnergleichwerte (EW), somit 37%.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Zweckverband künftig einmal darauf angewiesen sein wird, wird die Möglichkeit zur Verpflichtung der Verbandsgemeinden zur Darlehensgewährung vorgesehen.

Art. 33 Kostenverteiler Betriebskosten

Nach Abzug von allfälligen Einnahmen oder Beiträge legen die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden den Betriebskostenteiler unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien fest:

- Einwohnergleichwerte der Verbandsgemeinden
- effektiv anfallende Fremdwassermenge.

Im Kostenteiler sind die Gewichtungen der einzelnen Kriterien zu bestimmen, unter Berücksichtigung der Vorgaben der Richtlinie "Finanzierung der Abwasserentsorgung" des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes (FES) in der jeweils gültigen Fassung. Bei erheblichen Veränderungen sowie auf Antrag einer Verbandsgemeinde werden die Daten für den Kostenteiler neu erhoben und der Kostenteiler neu festgelegt.

Art. 37 Finanzierung der Betriebskosten

¹Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

² Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden auf die Verbandsgemeinden verursachergerecht aufgeteilt. Die Festlegung des Kostenteilers basiert auf dem Fremdwasser- und den Frachtanfall der Verbandsgemeinden. Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt mindestens 10 % und maximal 20 %. Die restlichen Kosten werden über den Frachtanfall auf der Basis von Einwohnerwerten (EW) auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die genaue Quantifizierung der Anteile bestimmt die ARA-Kommission innerhalb des statuierten Rahmens.

Für die Ermittlung der EW wird die Empfehlung «Finanzierung der Abwasserentsorgung» des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes (FES) in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.

Abs. 2 entspricht der Musterempfehlung des AWEL

Art. 34 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden erworbenen Grundstücke sowie gemeinsam finanzierten Bauten, Kanäle und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögenswerte und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes. Massgebend ist der Generelle Entwässerungsplan des Verbandes (VGEP).

Art. 38 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Die Statuten müssen Auskunft darüber geben, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeinden am Zweckverband (Vermögen und Nettoergebnis; Eigenkapital) beteiligt sind.

Art. 35 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Verband für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Anteil der Verbandsgemeinden bei allfälligen Haftungsansprüchen richtet sich nach dem Kostenverteiler für die Betriebskosten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz**Art. 36 Aufsicht**

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 37 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Uster Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Art. 39 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Anteil der Verbandsgemeinden bei allfälligen Haftungsansprüchen richtet sich nach dem Kostenverteiler für die Betriebskosten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz**Art. 40 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster oder Rekurs bzw. Beschwerde bei einer anderen zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der ARA-Kommission oder von anderen Angestellten kann beim bei der ARA-Kommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der ARA-Kommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 38 Austritt

Der Vertrag kann von jeder Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende gekündigt werden. Die ARA-Kommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Verbandsgemeinde abkürzen.

Die austretenden Verbandsgemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die ARA-Kommission kann die Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Betriebskostenteiler.

Art. 39 Auflösung

Die Auflösung des Verbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen. Diese richten sich nach dem Kostenverteiler für die Investitionskosten.

7. Schlussbestimmungen**7. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 43 Einführung eigener Haushalt**

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. Einführung eigener Haushalt ist zwingend

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 44 Umwandlung Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

Abs. 1 und 2: Die Vermögenswerte, die von den Verbandsgemeinden finanziert wurden und im Eigentum des Zweckverbands standen, mussten unter dem aGG, weil der Zweckverband nicht über eine eigene Bilanz verfügte, in Form von Investitionsbeiträgen in den Gemeinderechnungen verbucht werden. Mit Einführung des eigenen Verbandshaushalts werden die Vermögenswerte auf den Zweckverband übertragen und in dessen Bilanz aktiviert; sie bilden im Verbandshaushalt Verwaltungsvermögen. Die früheren Investitionsbeiträge werden in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt. Diese Beteiligungen sind in den Haushalten der Verbandsgemeinden als Verwaltungsvermögen zu aktivieren.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 40 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die ARA-Kommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Sie ersetzen den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 125 vom 21. Januar 1987 genehmigten Vertrag zwischen den Politischen Gemeinden Egg und Oetwil am See über den Zweckverband für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Abwasserreinigungslage in Esslingen.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates

Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Juni 2010 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am xxxx

Beschluss der Gemeinde Egg vom

Der Präsident: Der Schreiber

Tobias V. Bolliger Tobias Zerobin

Beschluss der Gemeinde Oetwil am See vom

Der Präsident Der Schreiber

Jürg Hess Daniel Sommerhalder

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Anhang Übersicht über die Ausgabenkompetenzen gemäss den ZV-Statuten

<i>Organe</i>	<i>Einmalige Aufwendungen budgetierte Ausgaben</i>	<i>Einmalige Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben</i>	<i>Wiederkehrende Aufwendungen budgetierte Ausgaben</i>	<i>Wiederkehrende Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben</i>
ARA-Kommis- sion	bis Fr. 100'000 im Einzelfall jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 50'000 im Einzelfall insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000	bis Fr. 40'000 im Einzelfall jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 20'000 im Einzelfall insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000
Gemeindevor- stände der Ver- bandsgemein- den	bis Fr. 500'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 500'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 100'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)	bis Fr. 100'000 (ohne jährlichen Maximalbetrag)
Stimmberech- tigte	über Fr. 500'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 500'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 100'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 100'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)